

Florian Schulz

*Berichterstattung zur Diskussion im Anschluss an
den Vortrag von Christian Harringa, Administrati-
ver Direktor am Deutschen Elektronen-Synchrotron
(DESY)*

Diese Diskussionsrunde hatte das Referat mit dem Titel „Zwischen Völkerrecht und Frascati – Praktische Aspekte der rechtlichen Ausgestaltung internationaler Kooperationen am DESY“ von *Christian Harringa*, Administrativer Direktor am Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY), zum Gegenstand.

Zu Beginn der Diskussion erfolgte der Hinweis, dass bei der Organisation wissenschaftlicher Kooperationen die Komplexität durch den internationalen Faktor noch zusätzlich gesteigert werde. Jedoch amortisiere sich der gesteigerte Gründungsaufwand, je länger das Vorhaben dauere. Am Beispiel HERA dagegen zeige sich, dass die Rechtsdogmatik es nicht in jedem Fall vermag, sich in der Praxis zu bewähren. Denn das Vorgehen bei diesem Großprojekt mit dem Baubeginn 1984, ohne schriftlichen Gründungsvertrag, schlicht unter Vereinbarung der Einhaltung der Regeln „guter wissenschaftlicher Praxis“, bestehe zwar durch seine simple Gründung, enthalte jedoch nur schwer kalkulierbare (Haftungs-)Risiken für den Forschungsbetrieb. Dennoch habe es tadellos funktioniert. Auf die Frage, woran es denn liege, dass heutige Großprojekte in der Forschung im Gegensatz zu HERA deutlich regelungsbedürftiger geworden seien, wurde geantwortet, dass es bei HERA einen Hauptfinanzier gegeben habe. Nach dessen Zusage sei die (finanzielle) Durchführbarkeit des Vorhabens gesichert gewesen, sodass alsbald mit dem Bau begonnen werden konnte. Heutige Großprojekte dagegen würden sich insbesondere durch eine hohe Anzahl an internationalen Kooperationspartnern und einen deutlich gesteigerten finanziellen Aufwand auszeichnen. Hier gelte es, die oftmals divergierenden Interessen der internationalen Partner zunächst in einen Ausgleich zu bringen. Dabei biete sich oftmals ein zweigeteiltes Vorgehen an: In einem ersten Schritt erfolgt eine völkerrechtliche Vorvereinbarung als Vorgründungsvertrag, in dem die politischen Interessen einfließen können und eine Strategie für das Vorhaben festgelegt werden kann. Sodann erfolgt die eigentliche Gründung, wie etwa beim X-Ray Free-Electron Laser Facility (XFEL), als GmbH-Gründung. Nach der Ansicht der Diskutanten ist ein solcher völkerrechtlicher Vorgründungsvertrag geeignet, die eigentliche Gesellschaftsgründung zu vereinfachen und der zu

gründenden Gesellschaft wertvolle Hinweise für den weiteren Verlauf des Gesellschaftslebens zu geben.

Ebenfalls Eingang in die Diskussion fand die steuerrechtliche Komponente. Es wurde die Frage aufgeworfen, wann es sich lohne, durch eine transparente, durchlässige Gestaltung der Kooperation die Umsatzsteuerpflichtigkeit zu vermeiden. Hierbei erfolgte der Hinweis, dass die Beurteilung der Umsatzsteuerpflichtigkeit für die Verantwortlichen in einer Forschungskoordination oftmals problematisch sei. Zwar könne als Maßstab das von der OECF veröffentlichte Frascati-Handbuch herangezogen werden, doch entfalte dies keinerlei Bindungswirkung hinsichtlich einer finanzgerichtlichen Betrachtung. Hinzu komme unter Umständen eine abweichende Beurteilung durch wechselnde Zuständigkeit des Finanzamts infolge eines Umzugs des Vorhabens.

Im Bewusstsein dessen wurde erörtert, ob für internationale Forschungskoordinationen die Verwendung einer originär europäischen Rechtsform einen Ausweg aus dieser und anderen Problemlagen bieten könnte. In concreto wurde das europäische Konsortium für eine Forschungsinfrastruktur (ERIC) genannt. Diese Rechtsform wurde durch eine Verordnung am 25. Juni 2009 verabschiedet und trat am 28. August 2009 in Kraft. Kernstück der ERIC ist die Einstufung als internationale Einrichtung im Sinne des Artikel 143 Buchstabe g) und 151 Absatz 1 Buchstabe b) der Mehrwertsteuerrichtlinie, was eine Befreiung von der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zur Folge hätte. Diese Rechtsform wurde jedoch mit der Anmerkung versehen, dass derzeit ihr gegenüber gerade von behördlicher Seite noch ein gewisses Misstrauen herrsche. Darüber hinaus zeichne sich die ERIC durch ein aufwendiges Gründungsverfahren aus. Ferner gebe es Schwierigkeiten im Funktionsablauf.

Sodann wurde die Diskussion mit der Frage weitergeführt, ob es denn nötig sei, eine neue Rechtsform für kleinere und kleinste Kooperationen zu schaffen, oder ob es vielmehr eine Rechtsform speziell für größere, institutionalisierte Kooperationen geben müsse. Verbunden wurde dies mit dem Hinweis, dass im laufenden Forschungsbetrieb – gerade bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen – vermutlich täglich Kooperationen gegründet werden, ohne dass dies ins Bewusstsein

der Teilnehmer rückt, was unter Umständen – man denke an die (unbewusste) Gründung einer GbR mit der damit verbundenen persönlichen Haftung gemäß § 128 HGB analog – erhebliche Risiken für die beteiligten Forscher mit sich bringen könne. Gerade unter diesem Aspekt sei es sachdienlich, eine Rechtsform zu etablieren, die von Beginn an mit der Kooperation „wachsen“ könne. Hierauf wurde zunächst die große Bedeutung kleinerer Kooperationen betont, die diese schon allein aufgrund ihrer bloßen Anzahl besitzen. Daher sei es angebracht, Organisationsprozesse zu etablieren, die zu einem strukturierteren Ablauf solcher Kooperationen beitragen, etwa durch die Zurverfügungstellung eines

Musterdokuments, das sich mit den grundlegenden Fragen wie der Haftung beschäftigt. Nicht beinhalten solle ein solches Musterdokument dagegen Fragen bezüglich der Governance-Struktur. Entscheidend für eine verbesserte Forschungspraxis sei letztlich das Vorhandensein möglichst leicht handhabbarer Instrumente von Seiten des Gesetzgebers.

Florian Schulz promoviert im Bereich des Gesellschaftsrechts am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg